

# STADT BAD KISSINGEN

STADTTEIL POPPENROTH

LKR. BAD KISSINGEN

BEBAUUNGSPLAN

## „SCHLIMPFHOFER STRASSE“

M = 1:1.000

- ÄNDERUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 9.5.1983 bis 9.6.1983 öffentlich ausgelegt.

Bad Kissingen, den 27.7.83 Stadt Bad Kissingen

(Siegel)



*H. Huhn*

Oberbürgermeister

Die Stadt Bad Kissingen, hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.7.83 gemäß § 10 BBauG den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den 27.7.83 Stadt Bad Kissingen

(Siegel)



*H. Huhn*

Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung von Unterfranken

~~Mit~~ Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RB vom

14. Okt. 1983 Nr. 420-4622.13-3/83

Würzburg, den 14. Oktober 1983

Regierung von Unterfranken

*M. A.*



Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 26.10.83 in Verbindung vom 26.10.83 gemäß § 10 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung ist am 26.10.83 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit

nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Bad Kissingen, den 26.10.83 Stadt Bad Kissingen

gez.

(Siegel)

Oberbürgermeister

# ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

=====



Dorfgebiet

II

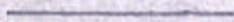
Zulässig maximal 2 Vollgeschosse

MD	II
0,4	0,
0	

Dorfgebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl offene	Geschoßflächenzahl Bauweise

SD 28-32°

Vorgeschriebene Firstrichtung,  
Satteldach 28 - 32°.



Baugrenze



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

1,5 6,0 1,5  
\* \* \*

Breite der Straßen- und Wegflächen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen  
über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind



Grenze des Änderungsbereiches



Grünflächen



Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

## H I N W E I S E

=====

42

Höhenschichtlinien in m über N.N.



Vorschlag für die Grundstückseinteilung

8

Bestehende Grundstücksgrenzen

664

Grundstücknummern



E+1

Bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung und Geschößzahl



Bestehende Nebengebäude

## WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) Das Bauland wird als "Dorfgebiet" festgesetzt. Die Zulässigkeit der Bauvorhaben ergeben sich gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung. Die Eigenart der vorhandenen Bebauung bleibt erhalten.
- 2.) Für das Baugebiet wird die "offene Bauweise" festgesetzt, d.h. der seitliche Grenzabstand ist durch Art. 6 der BayBO festgesetzt. Die Mindestgröße der einzelnen Grundstücke beträgt 500 qm.
- 3.) Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,0 m ab OK Gehsteig nicht überschreiten, die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen.  
Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 4.) Als Dachform werden Satteldächer vorgeschrieben. Im Einzelfall kann ausnahmsweise eine andere Dachform oder eine andere Firstrichtung zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.  
Die Herstellung von Dachgauben auf flachgeneigten Dächern und die Herstellung von Kniestöcken über 0,25 m Höhe sind untersagt.  
Es ist nicht zulässig, bei den Dachflächen der Wohngebäude Wallasbestzement zu verwenden.
- 5.) Der Abstand der Garageneinfahrten von den anliegenden Straßenbegrenzungslinien muß mindestens 5,0 m betragen.  
Der Stauraum darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.  
Garagen sind grundsätzlich innerhalb der Baugrenzen und möglichst an der seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen. Ein Zusammenbau der Garage mit dem Nachbarn als Grenzbebauung ist anzustreben.  
Nur ausnahmsweise können sie bei Vorliegen zwingender Gründe auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.  
Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
- 6.) Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gemäß § 23 BauNVO untersagt.



von der Genehmigung ausgenommen gemäß  
Regierungsbescheid vom 10.5.1976 Nr. 420-908 a 17/75

## H I N W E I S E

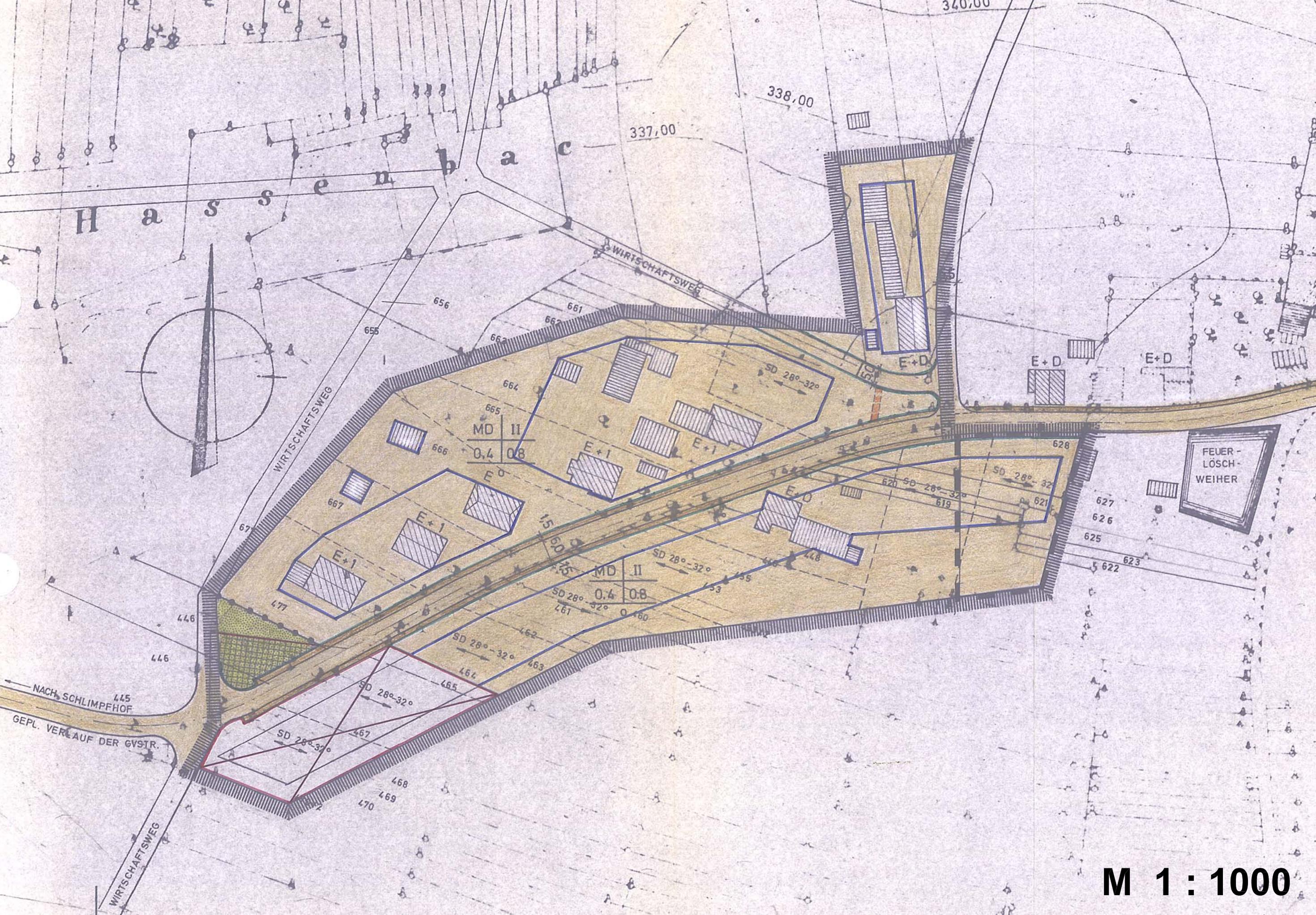
- 1.) Für die Bebauung sind von den einzelnen Bauwerbern für ihre Bauvorhaben schallabschirmende Maßnahmen nach der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- notwendig und im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.
- 2.) Im ganzen Baugebiet sind Dreikammerauslaufgruben nach DIN 4261 zu errichten, das Abwasser ist dem Kanal zuzuführen.

Aufgestellt: Bad Kissingen, im Juni 1972

Geändert : Bad Kissingen, im Mai 1974

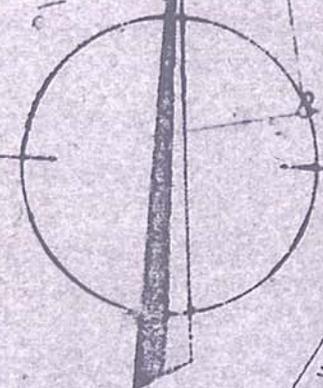
Geändert und ergänzt gem. RBescheid v. 10.5.1976 Nr. 420-908 a 17/75

Geändert: Bad Kissingen, im Februar 1983



H a s s e n b a c h

WIRTSCHAFTSWEG



NACH SCHLIMPFHOF  
GEPL. VERLAUF DER GVSTR.

WIRTSCHAFTSWEG

FEUER-  
LÖSCH-  
WEIHER

M 1 : 1000